

1149/AB XXIII. GP

Eingelangt am 29.08.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. August 2007

Geschäftszahl:
BMWA-10.101/0142-IK/1a/2007

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1202/J betreffend ausstehende Kollektivverträge für viele Berufsgruppen, welche die Abgeordneten Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen am 6. Juli 2007 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Nach den meinem Ressort vorliegenden Informationen gibt es keine systematische Erfassung von "Kollektivvertrags-Lücken". Eine solche wäre aus folgenden Gründen auch schwer zu bewerkstelligen:

- Innerhalb der durch gesetzliche Interessenvertretungen vollständig abgedeckten Branchen kann es vorkommen, dass kollektivvertragliche Regelungen
 - nur für einzelne Bundesländer (z.B. gibt es im Bereich der Fotografen nur für Niederösterreich einen Kollektivvertrag für Arbeiter/innen),

- nur für einzelne Berufsgruppen (z.B. gibt es im Bereich der Immobilien und Vermögenstreuhänder einen Kollektivvertrag nur für die Berufsgruppe der Immobilienverwalter) oder
 - nur für bestimmte Arbeitnehmergruppen (zB. gibt es im Bereich der Abfall- und Abwasserwirtschaft einen Kollektivvertrag nur für Angestellte, nicht aber auch für Arbeiter/innen)
- existieren.
- Bei den nach Bundesländern organisierten gesetzlichen Interessenvertretungen der freien Berufe kann es vorkommen, dass nicht alle Kammern einen Kollektivvertrag schließen (zB. gibt es keinen Kollektivvertrag für Angestellte von Rechtsanwälten in Oberösterreich).
- In Wirtschaftszweigen, in denen keine gesetzlichen Interessenvertretungen existieren, kann es kollektivvertragsfähige freiwillige Arbeitgebervereinigungen geben. Schließen diese einen Kollektivvertrag ab, so gilt er nur für die Mitglieder der Arbeitgebervereinigung und nicht auch für andere Unternehmen in diesem Wirtschaftszweig, die der Arbeitgebervereinigung nicht angehören (als Beispiel sei hier auf den Bereich der Printmedien verwiesen).
- Darüber hinaus kann es Wirtschaftszweige außerhalb der gesetzlichen Interessenvertretungen geben, in denen es keine kollektivvertragsfähige freiwillige Arbeitgebervereinigung gibt, sodass auch der Abschluss eines Kollektivvertrags nicht in Frage kommt (zB. der Bereich der privaten Kinderbetreuungseinrichtungen).
- Nicht zuletzt ist der Umstand zu erwähnen, dass eine Erfassung auch deswegen schwierig ist, weil Kollektivvertragsparteien mit der Hinterlegung des Kollektivvertrags beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oft über Jahre säumig sind, sodass formal von der Nichtexistenz eines Kollektivvertrags auszugehen ist, während es durchaus sein kann, dass der Kollektivvertrag in der jeweiligen Branche angewendet wird.

Mit zu berücksichtigen sind aber andererseits die Instrumente der Satzungserklärung, des Mindestlohntarifs und der Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung durch das Bundesinquisitionsamt, die einige Lücken schließen können und dies auch tun.

Die für die Hinterlegung und Kundmachung der Kollektivverträge nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zuständige Abteilung meines Ressorts hat eine Sichtung des Kol-

lektivvertragskatasters vorgenommen und die beiliegende Aufstellung der Bereiche, die nicht von einem Kollektivvertrag erfasst sind, erstellt, die allerdings wegen der oben aufgezeigten Probleme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Gründe dafür, warum in bestimmten Wirtschaftszweigen, in denen, wiewohl es auf beiden Seiten kollektivvertragsfähige Verbände gibt, kein Kollektivvertrag geschlossen wird, sind mir im Einzelnen nicht bekannt. Der Abschluss von Kollektivverträgen liegt zur Gänze in der Autonomie der Sozialpartner. Ein Kollektivvertragsabschluss kann daran scheitern, dass keine Einigung erzielbar ist, dass eine der beiden Seiten die Aufnahme von Verhandlungen verweigert oder dass gar keine Verhandlungen angestrebt werden.

In Bereichen, in denen es wegen des Fehlens kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverbände keine Kollektivverträge gibt, steht das Instrument des Mindestlohntarifs zur Verfügung. Das Bundesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsförderung erlässt regelmäßig Mindestlohntarife für

- Arbeitnehmer/innen in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen
- Arbeitnehmer/innen in privaten Bildungseinrichtungen,
- im Haushalt Beschäftigte,
- Hausbesorger/innen bzw. Hausbetreuer/innen.

In Bereichen, in denen ein Kollektivvertrag von einem kollektivvertragsfähigen freiwilligen Arbeitgeberverband abgeschlossen wird, steht zur Erfassung der Außenseiter das Instrument der Satzungserklärung des Kollektivvertrags zur Verfügung. Solche Satzungserklärungen existieren derzeit in den Bereichen der Druckbranche, der Printmedien und des Sozialsektors.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Dazu liegen keine Daten vor.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Zunächst ist zu betonen, dass offene Diskriminierungen in Kollektivverträgen, also Unterscheidungen in der Entlohnung für dieselbe Tätigkeit nach dem Geschlecht, nicht mehr existieren.

Der faktische "Gender Pay Gap" hat demgegenüber viele Ursachen, von der Berufswahl bis hin zum Karriereknick durch betreuungsbedingte Unterbrechungszeiten. Mit zum "Gender Pay Gap" kann auch die Arbeitsbewertung durch die Kollektivvertragsparteien beitragen, die bei der Festlegung von Entlohnungsgruppen dazu führen kann, dass Tätigkeiten, die überwiegend von Männern ausgeführt werden, höher bewertet werden als Tätigkeiten, die überwiegend von Frauen ausgeführt werden.

Antwort zu den Punkten 6 bis 11 der Anfrage:

§ 11 des Gleichbehandlungsgesetzes verlangt derzeit schon, dass Kollektivverträge bei der Regelung der Entlohnungskriterien den Grundsatz der gleichen Entlohnung für gleiche oder gleichwertige Arbeit einhalten müssen. Auf gesetzlicher Ebene ist daher ausreichend Vorsorge getroffen.

Die Kollektivvertragspolitik liegt in der Autonomie der Sozialpartner. Eine Intervention von meiner Seite kommt daher nicht in Frage.

Auch die Bedeutung der beabsichtigten bedarfsoorientierten Grundsicherung für die Gestaltung der Kollektivverträge wird von den Kollektivvertragsparteien zu beurteilen und gegebenenfalls zu berücksichtigen sein.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Ich gehe davon aus, dass mit "Grundeinkommen von € 1.000" der im Regierungsübereinkommen angesprochene Mindestlohn von € 1.000 für eine Vollzeitbeschäftigung gemeint ist. Das Regierungsübereinkommen respektiert in diesem Zusammen-

hang die Kollektivvertragsautonomie, indem auf die Umsetzung dieses Projekts durch die Sozialpartner Bezug genommen wird.

Wirtschaftskammer und Gewerkschaftsbund haben mit der kürzlich abgeschlossenen Rahmenvereinbarung die Umsetzung dieses Vorhabens gestartet und ich bin zuversichtlich, dass es erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Wie schon erwähnt, liegt die Kollektivvertragspolitik in der Autonomie der Sozialpartner. Die in der Frage angesprochene ministerielle Festlegung eines Kollektivvertrags scheidet daher aus.

Antwort zu den Punkten 14 bis 16 der Anfrage:

Hinsichtlich des öffentlichen Dienstes verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes.

Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:

Ich gehe davon aus, dass die Kollektivvertragspartner im Handel eine sachgerechte Regelung finden werden, sollten sie eine Änderung der kollektivvertraglichen Bestimmungen in Reaktion auf die geänderten Öffnungszeitenregeln für notwendig erachten.

Antwort zu Punkt 18 der Anfrage:

Zunächst ist zu betonen, dass für viele Formen der im wissenschaftlichen Sprachgebrauch als "atypisch" bezeichneten Beschäftigung (Teilzeitarbeit, geringfügige Beschäftigung, Arbeitskräfteüberlassung, befristete Arbeitsverhältnisse) arbeits- und sozialrechtliche Absicherungen bestehen.

Für freie Dienstnehmer/innen sieht das Regierungsübereinkommen deren volle Einbeziehung in das soziale Sicherungssystem vor; sie sollen den gleichen Versicherungsschutz genießen wie reguläre Dienstnehmer/innen.

Antwort zu den Punkten 19 und 20 der Anfrage:

Dazu liegen keine Daten vor.

Beilage

Auflistung jener Bereiche, die nicht durch KVe erfasst sind

Branchen, in denen es zwar eine kv-fähige Interessenvertretung gibt, aber kein KV geschlossen worden ist:

Gewerbe und Handwerk

folgende Bereiche sind nicht durch KVe abgedeckt:

- Brunnenmacher Arb. für die Bundesländer Burgenland, Salzburg, Tirol, Vorarlberg
- Modelltischler und Modellbauer Arb.
- Binder Arb.
- Zahntechniker Arb./ausgebildeter Zahntechniker Ang.
- Fotografen Arb. (ausgenommen NÖ)
- Bestatter (außer Bestattung Wien GmbH)
- Mitgliedsbetriebe des Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes Arb.: insbes. Abdecker, Abfüller und Abpacker, Adressenbüros, Arbeitsvermittler (ausgenommen AMS), Automatenaufsteller und -verleiher, Berufsdetektive, Büroservice, Call-Center, Ernährungsberater, Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände, Fahrradbotendienste, Farb- und Typberater, Graphologen, Forstunternehmer, Holzzerkleinerer, Lebens- und Sozialberater, Lohnbrüterei und Brutanstalten, Lohnunternehmer im Bereich der Landwirtschaft (Lohndrescher, Lohnackerer), Partnervermittlung, Patentausüber, Patentverwerter, Personenbezogene Hilfestellung zur Steigerung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens, Radiästheten, Seminarveranstalter, Sicherheitsfachkraft, Sicherheitstechnisches Zentrum, Tauchunternehmer (ausgenommen Arb. Wien), Tierpflege und Tierpensionen (ausgenommen Wr. Tierschutzverein), Tiertrainer, Zeichenbüros, Medienbeobachter

Bank und Versicherungen

folgende Bereiche sind nicht durch KVe abgedeckt:

- Lotterien (ausgenommen Casinos Austria, Lotto Toto GmbH und österreichische Lotterien GmbH Ang.).
- Pensionskassen

Transport und Verkehr

folgende Bereiche sind nicht durch KVe abgedeckt:

- Schieneninfrastruktur-, planungs-, errichtungs-, finanzierungs-, kontroll- und -betriebsunternehmungen
- Verkehrsverbundorganisationsunternehmungen ausgenommen Wien, Linz und Graz
- Schlafwagenunternehmungen und Wagenleihunternehmungen (ausgenommen Internationale Schlafwagen- und Touristikgesellschaft)
- Hafenunternehmungen ausgenommen Hafen Wien
- Flugschulen
- Fahrschulen Arb.
- Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen Ang.

- Presseagenturen außer APA
- Taxifunk- und Vermittlungsunternehmen Ang.

Tourismus- und Freizeitwirtschaft

folgende Bereiche sind nicht durch KVe abgedeckt:

- Bäder (ausgenommen Wien)
- Kultur und Vergnügungsbetriebe; ausgenommen: Wr. Symphoniker, Badener Städt. Orchester, Bruckner Orchester, Grazer Philharmonisches Orchester, Wr. Konzerthaus, Bundestheater Holding, Wr. Bühnenverein, Mozarteum, Theatererhalterverband (Landestheater), Vereinigte Bühnen Wien, Theaterbetriebe Wien, österreichische Festspiele
- Lichtspieltheater in den Bundesländern: Burgenland, Vorarlberg, NÖ (Ang.), Kärnten (Ang.), OÖ (Ang.), Salzburg (Ang.) und Tirol (Ang.)
- Mitgliedsbetriebe der Freizeitbetriebe insbes.: Spielautomatenaufsteller (ausgenommen Inhaber von Vergnügungsunternehmungen pratermäßiger Art dh der Schausteller, oder von gastgewerblichen Betrieben, wenn sie höchstens acht Spielautomaten im Nebenbetrieb halten), Spielautomatenverleiher, Künstlervermittler (Künstler- und Modellvermittlung gemäß AMFG, Vermittlung selbständiger Künstler gemäß der GeWo 1994), Organisation und Vermittlung von öffentlichen Veranstaltungen oder Messen, Fremdenführer und Reisebetreuer, Tanzschulen, Kartenbüros, Fitnessstudios, Sportplätzen, Eislaufplätzen, (Tisch)tennisplätzen, Golf-, und Minigolfplätzen ua.), sonstigen Sport- und Freizeitanlagen, wie Rodel- und Kegelbahnen, Trampolinanlagen, Rennstrecken, von Boots- und Jachtvermietungen und Bootseinstellplätzen, Vermietung von Fahrrädern, Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräten) und von Reittieren, Reitschulen, Renn- und Reitpferdetrainer, Campingplätze, Spielbanken/Casinos nach dem Glücksspielgesetz (siehe auch Lotterien), Abhalten erlaubter Spiele, Wettbüros (Buchmacher, Totalisatoren, Wettkommissäre ua.), Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen (Schuhputzer, Fahrrad- und Gepäckaufbewahrung, Betreuung von älteren Menschen, Garten-, Kinder- und Haustierbetreuung, Parkplatz- und Fahrzeugwächter, Lotsen, Durchführung von Botengängen, Garderobebehälter u. dgl.), Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen), Privatgeschäftsvermittlung im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft und alle sonstigen gewerblichen Sport- und Freizeitbetriebe
- Museen (ausgenommen Kunsthistorisches Museum und Museen der Stadt Wien)

Information und Consulting

folgende Bereiche sind nicht durch KVe abgedeckt:

- Abfall- und Abwasserwirtschaft Arb.
- Werbung und Marktkommunikation (ausgenommen Wien)
- Immobilien- und Vermögenstreuhänder
- Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (ausgenommen ORF, Post AG, Telekom Austria AG, Telekomunternehmungen)

Freie Berufe

folgende Bereiche sind nicht von KVe abgedeckt:

- Ärzte: Burgenland ausgenommen Zahnärzte

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

- Rechtsanwälte: Kärnten, OÖ, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg
- Notare: Kärnten, OÖ, Salzburg

Branchen, in denen es keine vollständige Erfassung der AG durch eine gesetzliche Interessenvertretung (Kammer) gibt und daher auch bei Abschluss eines KV durch einen kv-fähigen freiwilligen AG-Verband nicht davon ausgegangen werden kann, dass der KV für die gesamte Branche gilt:

Unterrichts- und Forschungswesen

folgende Bereiche sind durch KVe abgedeckt:

- Musiklehranstalten der Stadt Wien
- NÖ Landeskademie
- Akademie der Wissenschaften
- Umweltbundesamt
- Forschung Austria
- Bundesinstitut für Gesundheitswesen
- Statistik Austria
- Mitglieder der BABE (Berufsvereinigung von AG für private Bildungseinrichtungen)

Krankenanstalten

folgende Bereiche sind durch KVe abgedeckt:

- Mitglieder des Verbandes der Privatkrankenanstalten
- Diakonissenkrankenhäuser Linz, Schladming und Salzburg
- Ordenspitäler in OÖ, Steiermark und Kärnten
- Krankenanstaltenverband Waldviertel
- Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Salzburg

Gesundheit, Soziales, Behindertenarbeit, Kinder- und Jugendwohlfahrt, sonstige gemeinnützige Vereine

folgende Bereiche sind durch KVe abgedeckt:

- Mitgliedsbetriebe der BAGS (Berufsvereinigung von AG für Gesundheits- und Sozialberufe)
- Caritas
- Neustart
- ambulante mobile Heim- und Altenhilfe Steiermark
- private Sozial- und Gesundheitsorganisationen Vorarlbergs
- Diakonie
- Rotes Kreuz
- Fonds Soziales Wien

in diesem Bereich ist zu ergänzen, dass der BAGS Kollektivvertrag mit Wirkung 1.5.2006 für folgenden fachlichen Wirkungsbereich gesetzt wurde:

Anbieter sozialer oder gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender oder rehabilitativer Art für Personen, die entsprechender Hilfe oder Betreuung bedürfen, mit folgenden Ausnahmen:

- öffentlich-rechtliche Einrichtungen
- Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten
- Rettungs- und Sanitätsdienste
- Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horte (Privatkindertagesheime),
- selbst organisierte bzw. elternverwaltete Kindergruppen
- Einrichtungen der Kinderbetreuung durch Tagesmütter(-väter)

Reinhaltung, Wartung und Beaufsichtigung von Anlagen (Hausbesorger, Hausbetreuer)

folgende Bereiche sind durch KVe abgedeckt:

- Mitglieder des Zentralverbands der Hausbesitzer von Wien und den Ländern Österreichs (nur in Wien)
- Mitglieder des Niederösterreichischen Haus- und Grundbesitzerverbands
- Mitglieder des Arbeitgebervereins der Bauvereinigungen Österreichs

Printmedien

es gibt KVe, die von freiwilligen AG-Verbänden geschlossen werden, diese müssen logischerweise nicht die gesamte Branche erfassen

verwendete Abkürzungen:

KV: Kollektivvertrag/Kollektivverträge

kv-fähig: kollektivvertragsfähig

Arb: Arbeiter/innen

Ang: Angestellte

AG: Arbeitgeber/innen